

D. Gegenstand des Vergleichs

Im Zivilverfahren kann alles, was Gegenstand eines Urteils sein kann, Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs sein. Dabei ist zu beachten, dass es Ansprüche gibt, denen das materielle Recht oder das Prozessrecht die Vergleichsfähigkeit im öffentlichen Interesse abspricht.⁸⁶⁰ So ist etwa ein Vergleich nur innerhalb der für die Parteidisposition durch das öffentliche Recht gezogenen Grenzen zulässig (Art. 63 Abs. 2 LVG). Nach Art. 1 Bst. f EO sind nur solche Vergleiche, die vor Gericht über privatrechtliche Ansprüche abgeschlossen worden sind, Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

IV. Wirkungen

Der Prozessvergleich hat ebenso wie der privatrechtliche Vergleich eine Bereinigungswirkung. Streitfragen, die durch den Vergleich beigelegt worden sind, dürfen nicht mehr aufgeworfen werden.⁸⁶¹ Im Zivilverfahren wirkt der Prozessvergleich prozessbeendigend (§ 202 Satz 1 ZPO). Ist durch den Prozessvergleich der gesamte Streitgegenstand erledigt, kommt es zur Beendigung des Verfahrens. Erledigt er hingegen nur einzelne Streitpunkte, ist seine Funktion einem Teil- oder Zwischenurteil gleichzusetzen. Einem gerichtlichen Vergleich über Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungsansprüche kommt Vollstreckbarkeitswirkung zu. Ein derartiger Vergleich über privatrechtliche Ansprüche bildet nämlich einen Exekutionstitel (Art. 1 Bst. f EO).⁸⁶² Ein im Verwaltungsverfahren abgeschlossener Vergleich erhält die Wirkung einer Entscheidung (Art. 63 Abs. 5 LVG).

860 Vgl. dazu Rechberger/Simotta, S. 279 f., Rz. 466 f.

861 Statt vieler Rechberger/Simotta, S. 277, Rz. 461.

862 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 277, Rz. 461.